

RS Vwgh 2005/10/14 2004/05/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1991 §22 Abs1 Z2;

VStG §21 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG. Durch die Verletzung der Meldepflicht allein kann noch nicht gesagt werden, die Folgen der Übertretung seien so bedeutend gewesen, dass die Möglichkeit, allenfalls nach § 21 Abs. 1 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen, ausgeschlossen wäre (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Februar 1988, Zi. 87/01/0118, in diesem Fall: 3 Jahre andauernde Verletzung der Meldepflicht; im vorliegenden Beschwerdefall hat sich der Beschuldigte am 12. 11. 2003 angemeldet, obwohl er diese Unterkunft zumindest bis 19. 11. 2003 nicht bezogen hat). Das Verschulden des Beschuldigten kann aber auch bei vorsätzlichem Handeln dann als geringfügig beurteilt werden, wenn besondere Umstände bei der Begehung der Tat, wie z. B. verminderte Zurechnungsfähigkeit, Unbesonnenheit, drückende Notlage usgl diesen Schluss rechtfertigen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 1995, Zi. 94/16/0230, m.w.N.). (Im vorliegenden Beschwerdefall hat die Berufungsbehörde zu Unrecht derartige Umstände im Verfahren nicht näher erörtert und sodann festgestellt, obwohl solche durch den gegebenen Sachverhalt indiziert waren: die gegenständliche Wohnung war bis zur Wegweisung Ehewohnung; der Beschuldigte war offenbar der Auffassung, dass er mit der erfolgten Anmeldung eherechtliche Ansprüche wahren könne und durch die aufrechte Ehe zumindest ein Wohnsitz in dieser Wohnung begründet sei.)

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050221.X03

Im RIS seit

10.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at